

Verordnung der Stadt Olbernhau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2022

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. Nr. 14 / 2010 S. 338 ff) erlässt die Stadt Olbernhau folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

In der Stadt Olbernhau dürfen Verkaufsstellen nach § 8 Abs. 1 o. g. Gesetzes aufgrund des stattfindenden Sächsischen Bergmanns-, Hütten – und Knappentages und aufgrund des Weihnachtsmarktes an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 6. Sächsischer Bergmanns-, Hütten- und Knappentag - 11.09.2022
- 2. Advent – 04.12.2022
- 3. Advent – 11.12.2022

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG und können mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Olbernhau, 06.05.2022

Heinz-Peter Haustein
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.